

**Neufassung
der Satzung über die Gebührenerhebung
für die Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes
des Kreises Bergstraße**

Aufgrund der §§ 5, 30 Ziffer 5, 52 und 62 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 183), in Verbindung mit § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I 2010, S. 119), und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I 2005, S. 54), hat der Kreistag des Kreises Bergstraße am folgende Satzung über die
Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Zum Ausgleich der Kosten, die dem Kreis Bergstraße durch die Tätigkeit des Revisionsamtes kraft Gesetzes (§ 131 HGO) oder aufgrund eines besonderen Auftrags für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie für Zweckverbände entstehen, werden von diesen Prüfungsgebühren erhoben.
- (2) Die Prüfungsgebühren sind auch von Körperschaften, Verbänden und sonstigen Einrichtungen zu entrichten, die das Revisionsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen.
- (3) Für Prüfungen, die der Landrat als Aufsichtsbehörde nach § 137 HGO durch besondere Prüfungsaufträge anordnet, werden keine Prüfungsgebühren erhoben, es sei denn, es liegen erhebliche Mängel in der Geschäftsführung vor und die Tätigkeit des Revisionsamtes dauert dadurch länger als sie unter normalen Umständen gedauert hätte. In diesem Falle werden für den Mehraufwand an Zeit Prüfungsgebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt. Die Gründe für die Erhebung von Prüfungsgebühren sind bei der Anforderung anzugeben.

**§ 2
Zeitgebühr**

- (1) Für die Arbeitsleistung jeder Prüferin/jedes Prüfers wird eine Zeitgebühr erhoben, einerlei, ob diese am Prüfungsort oder am

Dienstsitz der Prüferin/des Prüfers erbracht wird. Zur Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeit am Prüfungsort, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichten sowie der Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen.

- (2) Die nach Absatz 1 zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt 507,00 € für jeden Prüfungstag.
- (3) Bei Bruchteilen eines Prüfungstages werden erhoben für eine Arbeitszeit
 - bis zu 2 Stunden ein Viertel,
 - von mehr als 2 bis 4 Stunden die Hälfte,
 - von mehr als 4 bis 6 Stunden drei Viertel und
 - von mehr als 6 Stunden der volle Betrag der Prüfungsgebühr nach Absatz 2.

§ 3 Reisekosten

Reisekosten der Prüferin oder des Prüfers sind durch die Zeitgebühr abgegolten.

§ 4 Berichtsausfertigungen

Soweit das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammengefasst wird, sind je eine Berichtsausfertigung für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bzw. die Geschäftsführung, den Landesrechnungshof, der Kommunalaufsicht sowie die in den Gremien vertretenen Fraktionen durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden weitere Berichtsausfertigungen angefordert, so wird für diese Auslagen eine Gebühr von 10 € je Bericht erhoben.

§ 5 Heranziehung anderer Prüfer

Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Prüfer oder Prüfungsstellen herangezogen, so wird für deren Prüfungstätigkeit der Betrag erhoben, den der Kreis Bergstraße selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

§ 6
Abschlagszahlung

Für bereits erbrachte Leistungen können Abschlagszahlungen auf die Gebührenschuld in angemessener Höhe erhoben werden.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebühren und Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom Kreistag des Kreises Bergstraße am 12.09.2005 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Bergstraße außer Kraft.